

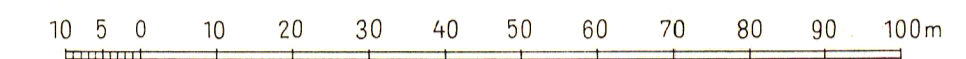
Bebauungsplan VII-3

für die Aufhebung der
Klaustaler Straße

zwischen Quedlinburger Straße und Am Spreebord

5. Ausfertigung

1 : 1000



Zeichenerklärung:

	vorhanden:		geplant:		aufzuheben:		zwingende Baulinie
							Baugrenze
							Straßenbegrenzungslinie
							Zufahrtsverbot
							Eigentumsgrenze
							Grundbuchgrenze
							Grenze des Geltungsbereiches
							Verwaltungsbezirksgrenze
							Starkstromleitung
							Leitungsrechte

	vorhanden:		geplant:		Wohnbauten
					Mischbauten
					Geschäftsbauten
					Lager- u. Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
					Industriebauten
					Besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
					Dachformen u. Geschoßzahlen

	vorhanden:		geplant:		Öffentliche Freiflächen
					Öffentliche Grünflächen
					Private Freiflächen
					Private Grünflächen
					Öffentliche Straßen

Aufgestellt
Bezirksamt Charlottenburg, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung
Grunert
Magistratsoberbaurat

Amt für Stadtplanung
Kerfack
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den...15.2.1954.....
Petersen
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 399..... vom 14.4.1954 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.6.54... bis 19.7.54... öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den...20.7.1954.....
Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Kerfack

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß §17 Abs.6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 festgesetzt.

Berlin, den...13. Dezember.1954.....
Der Senat von Berlin.

Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister.

Dr. Eich
für den
Senator für Bau- u. Wohnungswesen.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Planergänzungsbestimmungen:
1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs wird als Gebiet mit gewerblicher Nutzung festgesetzt. Zulässig sind gewerbliche Anlagen, die beim Betrieb keine erheblichen Nachteile, Belästigungen oder Gefahren für die Umgebung herbeiführen, geeignet sind, nebst den betriebsnotwendigen Wohnungen. Als Höchstmaß der baulichen Nutzung wird die Baumassenzahl 4,0 m²/m² festgesetzt. Die Einteilung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.



Die Übereinstimmung dieser Abzeichnung mit der Urzeichnung wird hiermit beglaubigt.
Berlin-Charlottenburg, den 10. Juni.....1955.....
Vermessungsamt
Mag. Oberbaurat

